



Frauen stärken Frauen e.V.

Frauen stärken Frauen e.V., Hauptstraße 155, 51465 Bergisch Gladbach

- ✓ Allgemeine Frauenberatungsstelle für den RBK
Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt
- ✓ Frauenhaus
- ✓ Mädchenberatungsstelle

Fon: 02202/45112

E-Mail: frauenberatungsstelle-bgl@t-online.de

www.frauen-stärken-frauen-bgl.de

Satzung des Vereins Frauen stärken Frauen e. V.

Präambel

Der Verein Frauen stärken Frauen befasst sich mit strukturellen Benachteiligungen, individuellen Belangen und den Rechten von Frauen und Mädchen.

Mit „Frauen und Mädchen“ sind grundsätzlich alle Personen mit und ohne Behinderung gemeint, die sich unabhängig von ihrer Weltanschauung und Nationalität als Frauen definieren: heterosexuelle Frauen und Mädchen, Lesben, Transfrauen/Transmädchen, bisexuelle Frauen/Mädchen und intergeschlechtliche Menschen, die in der weiblichen Geschlechterrolle leben (LSBTI).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Frauen stärken Frauen e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Bergisch Gladbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bergisch Gladbach eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck/Satzungszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Stärkung Hilfe bedürftiger Frauen und Mädchen, d.h. die Unterstützung, Betreuung und Förderung von Frauen und Mädchen in Problemsituationen sowie Hilfe zur Selbsthilfe der o.g. Zielgruppen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterhaltung einer Beratungsstelle für Frauen, in der die Arbeitsschwerpunkte Beratung, Information und Bildung sind,
 - den Betrieb eines Frauenhauses zum Schutz für körperlich und seelisch misshandelte Frauen und ihre Kinder,
 - die Unterhaltung einer Beratungsstelle für Mädchen, in der die Arbeitsschwerpunkte Beratung, Information, Prävention und Bildung sind,
 - weitere Angebote, Maßnahmen und Projekte im Sinne des Satzungszwecks.

- (4) Der Verein will im Sinne seines Vereinszwecks geeignete Einrichtungen und Räume schaffen.
- (5) Das Angebot richtet sich insbesondere an alle Frauen und Mädchen des Rheinisch-Bergischen Kreises.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die seine Ziele unterstützt (siehe § 2)
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5a Fördermitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Fördermitglieder wirken ausschließlich finanziell unterstützend. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung oder den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Tod.
- (5) Wenn ein Fördermitglied mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5b Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt. Sie unterstützen den Verein ideell, mit ihrem guten Ruf und ihrer gesellschaftlichen Anerkennung.
- (2) Sie nehmen an der Mitgliederversammlung nicht teil und haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder durch Tod.
- (4) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand, mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mindestbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen.
- (2) Die Vorstandsfrauen sind gleichberechtigt und verteilen sich ihre Aufgaben selbst. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Für die Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen ist die Unterschrift von **einer** Vorstandsfrau erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es dürfen nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Aufnahme neuer Mitglieder
 3. Überwachung der Haushaltsführung
 4. Krisenmanagement
- (6) Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung der Zweckbetriebe an hauptamtliche Mitarbeiterinnen durch die Erteilung von Vollmachten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder, schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen mit der Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann virtuell angeboten werden und ist auch in virtueller Form beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan oder bestimmten Personen übertragen wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 1. die Höhe der Mitfrauen- und Fördermitgliederbeiträge,
 2. Satzungsänderungen,
 3. Auflösung des Vereins
 4. die Gründung und Auflösung von Zweckbetrieben des Vereins,
 5. wirtschaftliche Entscheidungen über 25.000 €, soweit der Betrag nicht zweckgebunden ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresgeschäftsberichte der Vorstandsfrauen und der mit der laufenden Geschäftsführung bevollmächtigten Frauen entgegen und entlastet diese.

- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde. Der Einladung muss der bisherige gültige und der vorgesehene neue Satzungstext (Entwurf) beigefügt worden sein.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin und einer Vorstandsfrau zu unterzeichnen.

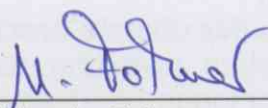
§ 12 Auflösung des Vereins

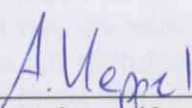
- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Wohlfahrtswesens.

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.11.2021 mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen.

Bergisch Gladbach 04.11.2021

Unterschriften Vorstand


Michaela Fahner


Anna Keppel